

Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V.



DBVW e.V. - Behlerstraße 33a - 14467 Potsdam

Behlerstraße 33a
D-14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7474310
Telefax: 0331 / 7474333

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

WR114@bmub.bund.de

- Per Email -

Postanschrift:
Am Mittelfelde 169
D-30519 Hannover
Telefon: 0511 / 879660
Telefax: 0511 / 8796619

Bur/02-07-06-02

05.10.2015

Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung Klärschlammverordnung Ihr Az.: WR II 4-30 115-1/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Neufassung der Klärschlammverordnung Stellung nehmen zu können. Aus meiner Sicht ist hierzu Folgendes anzumerken:

Grundsätzlich begrüße ich die Neufassung der Klärschlammverordnung auf sachlicher und fachlicher Grundlage, da so gewährleistet werden kann, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet wird.

Bereits durch die Verschärfungen im Düngerecht sowie die Einführung einer Klärschlammzertifizierung und die flächendeckende Überwachung konnte die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in den letzten Jahren optimiert werden. So ist sichergestellt, dass nur hochwertige und qualitätsgesicherte Schlämme in die Landwirtschaft abgegeben werden. Dies sollte auch weiterhin für alle Größenklassen möglich sein. Zudem wäre unter dem Aspekt der Vorsorge eine ähnlich intensive Optimierung und Qualitätsüberwachung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, die in der Landwirtschaft verwertet werden, wünschenswert – zumal hiervon im Vergleich

zu Klärschlamm ein Vielfaches in der Landwirtschaft eingesetzt wird. Eine Gesamtbetrachtung aller Düngemittel und der richtige Einsatz des Phosphor-Potentials auch aus Wirtschaftsdüngern würde aus ökologischer Sicht – insbesondere auch mit Blick auf die Überdüngung einiger Flächen in Deutschland – einen deutlich höheren Nutzen erzielen, als die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm.

Ein völliger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wäre für die norddeutschen Abwasserentsorger fatal, insbesondere, da dies zu deutlichen Gebührensteigerungen für die Bürger führen würde. Bisher gibt es nicht genügend Monoverbrennungskapazitäten - z.B. in Niedersachsen, wo ein Großteil des Klärschlammes landwirtschaftlich verwertet wird, gibt es keine einzige Anlage - so dass erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, um diese Forderung sicherzustellen.

Auch gibt es bisher zwar viele Forschungsprojekte zur P-Rückgewinnung, aber bisher dennoch keine geeignete Technik, die wirtschaftlich auf einer Vielzahl der Kläranlagen einsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass es noch kaum Erkenntnisse über die tatsächliche Pflanzenverfügbarkeit gibt und auch eine Vermarktungsstrategie bisher fehlt. Dies bedeutet, dass auch hier erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, die letztlich der Gebührenzahler tragen müsste. Hierzu weise ich allerdings darauf hin, dass der Vertrieb und die Vermarktung von Düngemitteln nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Abwasserentsorger gehört; inwieweit eine Umlage der Kosten auf die Gebührenzahler rechtlich möglich ist, müsste insofern noch geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus unserer Sicht nicht zielführend, mit dem vorliegenden Referentenentwurf einerseits noch nicht vorhandene Techniken verbindlich einzuführen und andererseits die einzige tatsächliche Möglichkeit des Phosphor-Recyclings, nämlich die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung, zu verbieten. Dies bedeutet, dass die Abwasserentsorger damit in der Umsetzung der Verordnung von einem künftigen noch nicht zu prognostizierenden Fortschritt abhängig sind.

Aber auch das in den vergangenen Jahren aufgebaute Umweltbewusstsein der Verbraucher hinsichtlich einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft würde durch ein pauschales Verbot für größere Kläranlagen in Frage gestellt und könnte letztlich zu einem veränderten Umgang mit dem Wasser führen. Statt eines Verbots der landwirtschaftlichen Verwertung in Abhängigkeit von der Größenklasse der Kläranlage sollte ein mögliches Verbot stattdessen an bestimmte Qualitätskriterien gekoppelt werden.

Der DBVW fordert daher, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien unbefristet beizubehalten. Eine Monoverbrennung und ein Phosphorrecycling würden somit nur für Klärschlämme

erforderlich, die die Qualitätskriterien nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang bitten wir, den Einsatz von polymeren Flockungsmitteln weiterhin zu ermöglichen und hinsichtlich der Regelungen im Düngemittelgesetz eine entsprechende Lösung zu schaffen. Des Weiteren bitten wir, die Ablagerung von Aschen aus der Monoverbrennung für ein späteres Phosphor-Recycling unbefristet zuzulassen, da geeignete Techniken bisher noch fehlen.

Dies voran geschickt, möchte ich im Einzelnen zum Referentenentwurf auf folgende Punkte hinweisen:

- Seite 2: Erfüllungsaufwand

Laut Entwurf wird kein Erfüllungsaufwand für den Bürger, Verbraucher und Unternehmen gesehen; diese Auffassung wird von uns nicht geteilt, da für die Monoverbrennung und das Phosphor-Recycling erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, die letztlich vom Gebührenzahler zu tragen sind; die Gebührenfähigkeit der Kosten ist hierbei noch zu klären.

- Seite 10: Art. 1, § 3 Abs. 1

Hier sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Dritten mit der Verwertung zu beauftragen, da der Klärschlammherzeuger nicht zwangsläufig auch der Verwerter ist.

- Seite 16: Art. 1 § 8

Z.T. fehlen Quellenangaben zu den Grenzwerten, so dass eine tabellarische Übersicht in der Verordnung für alle geltenden Grenzwerte wünschenswert wäre.

- Seite 19: Art. 1 § 15 Abs. 5

Wir bitten, zum Schutz des Grundwassers das Verbot zum Aufbringen von Klärschlamm auch auf die Wasserschutzgebietszone III (IIIa und IIIb) auszudehnen. Dieses Verfahren hat sich in Niedersachsen bereits seit Jahren bewährt (Regelung über die Landes-Schutzverordnung).

- Seite 71, Art. 2 (Deponieverordnung)

Wir bitten in Satz 3 die Angabe „30. Juni 2023“ nicht durch die Angabe „31. Dezember 2035“, sondern durch „unbefristet“ zu ersetzen.

- Seite 75: Art. 5 Nr. § (§ 2)

Der Begründung zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Pyrolyse von Klärschlämmen skeptisch eingeschätzt wird, da von einer zusätzlichen Verbrennung der festen Pyrolyserückstände ausgegangen wird. Hierzu gibt es allerdings auch anderslautende Untersuchungen, die Pyrolyserückstände (Biokohle) zur Bodenverbesserung empfehlen. Wir bitten daher, in der

Verordnung die Möglichkeit der Pyrolyse weiterhin offen zu halten, da hier noch weiterer Forschungsbedarf vor endgültiger Beurteilung erforderlich ist.

- Seite 76: Art. 5 Nr. 4 (§ 3 Abs. 2)

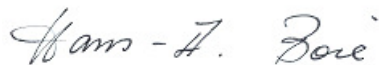
„...sofern es sich um Klärschlamm aus einer Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 1,2 oder 3 des Anhangs 1 der Abwasserverordnung handelt“ bitte ändern in „...sofern die in dieser Verordnung festgelegten Qualitätskriterien eingehalten werden“

- Seite 76 Artikel 5 Nr. 6 (§ 3 Abs. 1)

Bitte ergänzen um „...oder er muss den Klärschlamm landwirtschaftlich verwerten“.

Ich wäre dankbar, wenn die von mir aufgezeigten Aspekte bei der weiteren Überarbeitung der Verordnung berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Adolf Boie

(Präsident)

Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von acht Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden. Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.

Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.